

Leitfaden für die Beantragung der „Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung“

Sehr geehrte Schulleitung, liebe Lehrkräfte,

wie Sie wissen gibt es seit dem Schuljahr 2016/17 neue Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (nach Art 52 Abs.5 BayEUG, §§ 31 ff BAYSchO) für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Teilleistungsstörungen. Laut neuer Definition fallen Teilleistungsstörungen im Bereich Lesen und Rechtschreiben – unabhängig vom Schweregrad der Ausprägung – unter den Begriff **Lese- und Rechtschreibstörung (LRS)** mit den möglichen Ausprägungen isolierte Lesestörung, Isolierte Rechtschreibstörung und kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung. **Voraussetzung für die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Störung ist immer eine schulpsychologische Stellungnahme.** Wenn das Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters vorhanden ist, muss hierzu ebenfalls **zusätzlich** eine schulpsychologische Stellungnahme erstellt werden. Hieraus ergibt sich folgender Leitfaden für den Ablauf der Beantragung auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung, den ich Ihnen gerne an die Hand geben möchte:

Leitfaden für die Beantragung Nachteilsausgleich/ Notenschutz bei einer LRS

- 1) An erster Stelle sollte der schriftliche Antrag der Eltern an die Schulleitung stehen, denn eine **Berücksichtigung kann maximal bis zum Tag der Antragstellung rückwirkend geltend gemacht** werden. Das notwendige Formular **„Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung“** ist im Sekretariat erhältlich.
- 2) Falls noch nicht geschehen, muss die **Überprüfung der vermuteten LRS von einem Kinder- und Jugendpsychiater**, dem Beratungslehrer oder dem zuständigen Schulpsychologen (in diesem Falle mir; jedoch kann ich aus zeitlichen Gründen aufgrund der Masse an Anträgen und meiner Zuständigkeit für derzeit 7 Schulen nur in dringenden Ausnahmefällen die Testung einer LRS selbst übernehmen) erfolgen. Eine **Liste möglicher Kinder- und Jugendpsychiater** in der Region habe ich zur Weitergabe an die Eltern im Sekretariat hinterlegt (Achtung: keine Garantie auf Vollständigkeit oder Aktualität! Änderungen bitte gerne rückmelden!).
- 3) Für die Anfertigung einer fundierten schulpsychologischen Stellungnahme benötige ich mindestens Folgende Unterlagen (**Bitte aus datenschutzrechtlichen Gründen immer postalisch an mich senden!**):
 - von den Eltern: - **ausgefülltes Anmeldeformular** mit Schweigepflichtsentbindung möglichst für alle involvierten Instanzen (im Sekretariat hinterlegt)
- **Gutachten mit den Testwerten des Kinder- und Jugendpsychiaters**
 - von der Schule: - **Kopie des Antragsformulars auf Berücksichtigung der LRS**
- **ausgefüllter Lehrer-Fragebogen LRS** (im Sekretariat hinterlegt) von der aktuell unterrichtenden (oder bei Schuljahresbeginn auch der vorherigen Lehrkraft) unter Voraussetzung der entspr. Schweigepflichtsentbindung
- 4) Sobald ich alle notwendigen Informationen gesammelt habe, führe ich ein abschließendes Interventionsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und schicke meine **schulpsychologische Stellungnahme mit möglichen Interventionsvorschlägen an die Schulleitung**. Diese ist ausschließlich für die Schule bzw. den Schülerakt bestimmt und nicht zur Herausgabe an die Eltern gedacht.
- 5) Die **Schulleitung entscheidet** gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrkraft über Art und Umfang der Umsetzung meiner Vorschläge – entsprechend den gegebenen (organisatorischen, räumlichen, personellen etc.) Rahmenbedingungen sowie Ressourcen der Schule – und informiert die Eltern durch den **Bescheid**.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen über mögliches Ausmaß und Umfang der Fördermaßnahmen bei einer LRS:

Aus folgenden Möglichkeiten entscheidet die Schule (also die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft sowie auf Basis der schulpsychologischen Stellungnahme) nach pädagogischem Ermessen über die Erforderlichkeit, den Umfang, die Dauer sowie die Form der Maßnahmen. Konkrete und beispielhafte Empfehlungen für Umsetzungsmöglichkeiten zu den drei Bereichen finden Sie jeweils auf der Rückseite der schulpsychologischen Stellungnahme.

- **Individuelle Unterstützung** umfasst pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen. Sie wird durch die einzelne Lehrkraft gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt ist. Diese Maßnahmen sind ohne Elternantrag möglich.
- **Nachteilsausgleich** soll die von einer LRS betroffenen Schüler durch geeignete Maßnahmen in Leistungssituationen in die Lage versetzen, ihr tatsächliches Leistungsvermögen durch Ausgleich ihrer Beeinträchtigungen unter Beweis zu stellen, z.B. mit Arbeitszeitverlängerung. Dieser wird von der Schulleitung festgelegt. Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.
- **Notenschutz** wird dann notwendig, wenn es dem betroffenen Schüler subjektiv unmöglich ist, die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Durch entsprechende Angleichung der Rahmenbedingungen und abweichende Prüfungsmaßstäbe sind die Leistungsergebnisse nicht mehr vergleichbar, sodass eine entsprechende Zeugnisbemerkung zwingend erforderlich ist. Die Schulleitung entscheidet über diese Maßnahme.